



Gemeinde Hülben
Landkreis Reutlingen

S A T Z U N G

zur Änderung der Bebauungspläne

- "Aigele / Heerweg"
- "Heiligenbergstraße"
- "Hinter langen Eich / Rappenäcker"
- "Karrensteigle I"
- "Karrensteigle II"
- "Steinige Morgen"

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i.V.m. dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122) und von § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, ber. 1984 S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1990 (GBl. S. 1) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 25. Juni 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Zulässigkeit von Nebenanlagen

In den planungsrechtlichen Festsetzungen erhalten die Ziffern

- 1.5 des Bebauungsplans "Aigele / Heerweg"
- 1.5 des Bebauungsplans "Heiligenbergstraße"
- 1.5 des Bebauungsplans "Hinter langen Eich / Rappenäcker"
- 1.12 des Bebauungsplans "Karrensteigle I"
- 1.12 des Bebauungsplans "Karrensteigle II"
- 6 des Bebauungsplans "Steinige Morgen"

folgenden Wortlaut:

Zulässigkeit von Nebenanlagen:

Bauplanungsrechtliche Bestimmungen:

- a) die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung ist generell zulässig.
- b) Nebenanlagen in Form eines Gebäudes (Nebengebäude) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- c) Mehr als ein Nebengebäude auf einem Baugrundstück ist unzulässig. Garagen werden hierauf nicht angerechnet.
- d) Nicht zulässig sind Gartenhäuser.



Bauordnungsrechtliche Bestimmungen

- a) Größe
Nebengebäude dürfen eine Größe von 25 cbm umbauten Raum nicht überschreiten.
- b) Stellung der Nebengebäude:
Nebengebäude sollen beim Hauptgebäude oder im Zusammenhang mit dem Garagengebäude unter Beachtung der gesetzlichen Grenzbestimmungen errichtet werden.
- c) Gestaltung:
Freistehende Nebengebäude sind mit Satteldach oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von mindestens 20° zu errichten.
Bei direkt an das Hauptgebäude angebauten Nebengebäuden sind auch Pultdächer mit einer Neigung von mindestens 20° zulässig. Die Dacheindeckung ist der Dacheindeckung des Hauptgebäudes anzugleichen.
Die Nebengebäude sind zu verputzen oder mit Holzverschalung zu versehen. Sonstige Verkleidungen wie z.B. Faserzement oder Kunststoffe sind unzulässig.
- d) Nebengebäude sind gestalterisch dem Hauptgebäude anzupassen.
- e) Nebenanlagen sind im Schutze der vorhandenen Bepflanzung zu errichten oder entsprechend einzugrünen, soweit dies der Zweckbestimmung der Nebenanlage nicht widerspricht.
- f) Gewächshäuser:
Die Bestimmungen über die Stellung nach b) und die Begrünung nach e) gelten nicht für Gewächshäuser.

§ 2

Änderung der Zulässigkeit von Dachaufbauten

1. In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen erhalten die Ziffern
 - 2.4 des Bebauungsplans "Aigele / Heerweg"
 - 2.4 des Bebauungsplans "Heiligenbergstraße"
 - 2.4 des Bebauungsplans "Hinter langen Eich / Rappenäcker"
 - 2.1 des Bebauungsplans "Karrensteigle II"

folgenden Wortlaut und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Karrensteigle I" wird um die Ziffer 2.6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Zulässigkeit von Dachaufbauten:

- a) Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht länger als 40 % der Firstlänge betragen.
- b) Dachaufbauten müssen allseits von Dachflächen umschlossen sein.
Folgende Abstände sind einzuhalten:
 - zum Ortgang mindestens 1,50 m
 - zur Traufe mindestens 0,80 m
 - zum First mindestens 0,80 m



- c) Zwischen den einzelnen Dachaufbauten muß der Abstand mindestens 1,50 m betragen.
- d) Je Dachfläche sind nur entweder Dachaufbauten oder Dachflächenfenster zulässig.
- e) Auf jeder Dachfläche sind maximal 3 Dachflächenfenster zu lässig.
- f) Für Dachaufbauten ist dasselbe Eindeckungsmaterial wie beim Hauptdach zu verwenden.
Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, kann im Einzelfall einer Ausnahme zugestimmt werden.

2. Die Ziffer 2.1 des Bebauungsplans "Karrensteigle II" erhält folgende Fassung:

Dächer, Dachform: Satteldach

Dachneigung : siehe Eintragungen im Lageplan

Zulässigkeit von Dachaufbauten:

- a) Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht länger als 40 % der Firstlänge betragen.
- b) Dachaufbauten müssen allseits von Dachflächen umschlossen sein.
Folgende Abstände sind einzuhalten:
 - zum Ortgang mindestens 1,50 m
 - zur Traufe mindestens 0,80 m
 - zum First mindestens 0,80 m
- c) Zwischen den einzelnen Dachaufbauten muß der Abstand mindestens 1,50 m betragen.
- d) Je Dachfläche sind nur entweder Dachaufbauten oder Dachflächenfenster zulässig.
- e) Auf jeder Dachfläche sind maximal 3 Dachflächenfenster zu lässig.
- f) Für Dachaufbauten ist dasselbe Eindeckungsmaterial wie beim Hauptdach zu verwenden.
Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, kann im Einzelfall einer Ausnahme zugestimmt werden.

§ 3

Ergänzung der Begründungen

1. Die Begründung des Bebauungsplans "Aigele / Heerweg" vom 23. September 1970, ergänzt durch die Begründungen vom 15. Juli 1981 und vom 22. März 1983, wird ergänzt durch die Begründung vom 25. Juni 1991.
2. Die Begründung des Bebauungsplans "Heiligenbergstraße" vom 12. April 1972, ergänzt durch die Begründung vom 31. August 1976, wird ergänzt durch die Begründung vom 25. Juni 1991.
3. Die Begründung des Bebauungsplans "Hinter langen Eich / Rappennäcker" vom 22. September 1976, ergänzt durch die Begründungen vom 15. April 1980, 28. September 1982, 10. Mai 1988 und 22. Mai 1990, wird ergänzt durch die Begründung vom 25. Juni 1991.
4. Die Begründung des Bebauungsplans "Karrensteigle I" vom 25. März 1975, ergänzt durch die Begründung vom 10. August 1982, wird ergänzt durch die Begründung vom 25. Juni 1991.

5. Die Begründung des Bebauungsplans "Karrensteigle II" vom 22. März 1983, wird ergänzt durch die Begründung vom 25. Juni 1991.
6. Die Begründung des Bebauungsplans "Steinige Morgen" vom 31. Januar 1984, ergänzt durch die Begründungen vom 08. März 1988 und vom 09. Oktober 1990, wird ergänzt durch die Begründung vom 25. Juni 1991.

§ 4

Änderung des Bebauungsplans "Aigele / Heerweg
für das Grundstück Dettinger Straße 39

Der am 2. Februar 1971 vom Landratsamt Reutlingen genehmigte Lageplan des Bebauungsplans "Aigele / Heerweg", ergänzt durch Deckblatt vom 03. Februar 1983, wird ergänzt durch Deckblatt vom 25. Juni 1991.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Baugesetzbuch mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeboten der Gemeinde Hülben in Kraft.

Ausgefertigt:
Hülben, den 26. Juni 1991



Notter
Bürgermeister



Gz.: 31/4-621.41 *kel/kp*

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften
wird nicht geltend gemacht.

Reutlingen, den **24. Juli 1991**

Landratsamt

- Bauamt -



Eibinger

